

From: Buengeramt-Gewerbeabteilung@Heidelberg.de
Sent: Wednesday, August 26, 2020 10:12 AM
To: mia.lindemann@gmx.de
Subject: AW: Genehmigung von Infoständen

Sehr geehrte Frau Lindemann,

zu Ihrer Anfrage können wir Folgendes mitteilen:

zu a):

Die üblichen Plätze für Informationsstände stehen wieder zur Verfügung. Da bei einigen Standorten aufgrund anderweitiger Nutzung nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung steht, empfehlen wir eine frühzeitige Antragstellung.

zu b):

Nach der aktuellen Corona VO gibt es keine Maskenpflicht im öffentlichen Raum. Dies gilt auch für Infostände. Allerdings kann es im Sinne des Schutzes der Standbetreiber und Passanten/Interessenten sinnvoll sein, dass die am Stand tätigen Personen eine Maske tragen. Dies dürfte insbesondere für die Akzeptanz der Passanten beim Ansprechen gelten. Es bleibt letztlich Ihnen überlassen, ob Sie Masken für die am Stand tätigen Personen vorsehen.

Die Abstandspflicht nach der Corona VO gilt zwar grundsätzlich im öffentlichen Raum (und damit auch bei Infoständen), allerdings sind Ansammlungen (derzeit bis 20 Personen) nach § 9 Abs. 1 ausgenommen. Eine solche Ansammlung liegt vor, wenn 2 oder mehrere Personen bewusst zusammen kommen wollen. Wenn also ein Passant auf die am Stand tätigen Personen zukommt und sich informieren oder seine Unterschrift leisten will, wäre nach der Verordnungslage hierbei kein Abstand einzuhalten. Es ist jedoch empfehlenswert, auch ohne gesetzliche Verpflichtung zum Schutz aller Beteiligten den Abstand, wo immer möglich, dennoch einzuhalten. Nicht zulässig ist aber das Zugehen auf Passanten mit Unterschreitung des Mindestabstandes, wenn diese erkennbar kein Interesse haben, denn dann liegt mangels eines entsprechenden Willens des Passanten keine Ansammlung vor. In solchen Fällen, also bei der ersten Ansprache bis zur Klärung, ob Interesse besteht, ist der Mindestabstand einzuhalten. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass unsere Erlaubnis für den Infostand folgende Auflage enthält: „Passanten werden nur direkt am Info-Stand angesprochen. Sie dürfen nicht auf der Straße oder einem Platz angehalten oder in sonstiger Weise belästigt werden.“. Damit ist ein „Ausschwärmen“ in das nähere oder weitere Umfeld des Informationsstandes generell untersagt, so dass es auch vor diesem Hintergrund erst dann zu einer Begegnung mit einem Passanten kommen kann/darf, wenn dieser Interesse zeigt und von sich aus auf Personen am Stand, ggf. mit Unterschreitung des Mindestabstandes (s.o.), zugeht.

zu c):

Es gibt keine gesetzliche Pflicht, Desinfektionsmittel vorzuhalten, Stifte nach Gebrauch zu desinfizieren oder gebrauchte Stifte zu entsorgen. Wegen der Verwendung der Stifte durch zahlreiche Personen ist aber eine Desinfektion oder das Vorhalten von Desinfektionsmittel sicher auch für die Akzeptanz der Passanten/Interessierten sinnvoll und dürfte deshalb auch in Ihrem Interesse liegen.

Hinweis zu den Gebühren:

Da die Infostände im Zusammenhang mit der bzw. für die Unterschriftensammlung für ein Bürgerbegehren betrieben werden, haben wir uns entschieden, auf die Sondernutzungsgebühren, die ansonsten für Infostände anfallen, aus Billigkeitsgründen zu verzichten. Die Verwaltungsgebühren von 10 € pro Erlaubnis werden wir aber erheben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Zülfıye Güler
Bürger- und Ordnungsamt

Abteilung Gewerberecht

Stadt Heidelberg
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg

Öffnungszeiten:
Montag und Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Telefon 06221 58-17 420
Telefax 06221 58-17 980

buengeramt-gewerbeabteilung@heidelberg.de
www.heidelberg.de

Von: Mia Lindemann <mia.lindemann@gmx.de>

Gesendet: Montag, 24. August 2020 11:41

An: Lars Balz <lars.balz@heidelberg.de>; 15 - Sekr. Amtsleitung <Buengeramt@Heidelberg.de>

Betreff: Genehmigung von Infoständen

Sehr geehrter Herr Balz,

mir wurde mitgeteilt, dass Sie für die Genehmigung von Infoständen zuständig sind.

Ich frage für eine Gruppe an, die in den nächsten Wochen und Monaten Infostände mit Unterschriftensammlung für ein Bürgerbegehren anmelden wird. Daher bitten wir Sie um Auskunft, wie dies unter Corona-Bedingungen möglich ist.

- a) Das Aufstellen von Infoständen auf bestimmten Plätzen (z.B. Bismarckplatz, Anatomiegarten oder am Rand von Märkten (Neuenheim, Handschuhsheim, Weststadt?))
- b) Die Unterschriftensammlung – ist es richtig, dass wir die Personen auf die Unterschriftensammlung nur aufmerksam machen dürfen unter Beachtung des Sicherheitsabstands und selbstverständlich mit Maske?
- c) Reicht es, Desinfektionsmittel vorzuhalten? Die Stifte nach jedem Gebrauch zu desinfizieren? Oder muss jede Person einen neuen Stift bekommen?

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Mia Lindemann